

Preisbestandteile.

Allgemeiner Preis der Grundversorgung.

Strom Grundversorgung (Düsselstrom Klassik) mit Speicherwärme

Stand 01.05.2021

Der Netto-Endpreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

I. Aus Steuern und gesetzlich veranlassenden Umlagen:	Arbeitspreis Cent/kWh HT	Grundpreis Euro/Monat	Arbeitspreis Cent/kWh NT
Stromsteuer	2,05	–	2,05
Konzessionsabgabe	2,39	–	0,11
EEG-Umlage	6,500	–	6,500
KWKG-Umlage	0,254	–	0,254
Umlage nach §19 Absatz 2 StromNEV	0,432	–	0,432
Umlage nach §17f Absatz 5 EnWG	0,395	–	0,395
Umlage nach §18 AbLaV	0,009	–	0,009
II. Aus Entgelten des Netzbetreibers/grundzuständigen Messstellenbetreibers:			
Netzentgelt pro verbrauchter Kilowattstunde	4,85	–	1,80
Grundpreis für Netznutzung	–	1,00	–
Entgelt für Messstellenbetrieb für kME/mME*	–	1,61	–
Preis für Schaltgerät	–	1,33	–
Summe:	16,88	3,94	11,55
III. Aus einem Anteil für die von den Stadtwerken Düsseldorf erbrachten Leistungen:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	4,18	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	7,15	–	3,71
IV. Der Netto-Endpreis beträgt insgesamt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	8,12	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	24,03	–	15,26
V. Der Brutto-Endpreis (inkl. 19% Mehrwertsteuer) beträgt insgesamt:			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	–	9,66	–
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro Kilowattstunde	28,60	–	18,16

* Das Entgelt für Messstellenbetrieb gilt ausschließlich für eine konventionelle Messeinrichtung (kME) oder eine moderne Messeinrichtung (mME) im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Bei einem intelligenten Messsystem (iMSys) im Sinne des MsbG werden dem Kunden stattdessen folgende Entgelte für den Messstellenbetrieb in Abhängigkeit vom jeweiligen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre berechnet, soweit der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB) der Messstellenbetreiber des Kunden ist und der Messstellenbetrieb nicht direkt mit dem Kunden abgerechnet wird:

Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre Messstellenbetriebskosten (iMSys)

nach § 14a EnWG	8,33 Euro/Monat brutto
zwischen 0 - 2.000 kWh/Jahr	1,92 Euro/Monat brutto
zwischen 2.001 - 3.000 kWh/Jahr	2,50 Euro/Monat brutto
zwischen 3.001 - 4.000 kWh/Jahr	3,33 Euro/Monat brutto
zwischen 4.001 - 6.000 kWh/Jahr	5,00 Euro/Monat brutto
zwischen 6.001 - 10.000 kWh/Jahr	8,33 Euro/Monat brutto
zwischen 10.001 - 20.000 kWh/Jahr	10,83 Euro/Monat brutto
zwischen 20.001 - 50.000 kWh/Jahr	14,17 Euro/Monat brutto
zwischen 50.001 - 100.000 kWh/Jahr	16,67 Euro/Monat brutto

Diese Übersicht besitzt für die Tarife Ersatzversorgung und vorläufige Übernahme ebenfalls Gültigkeit.

Die Erklärung der Begriffe finden Sie auf der Rückseite.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen finden Sie auf der Internetseite der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu den Netzentgelten sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers unter netz-duesseldorf.de veröffentlicht.

Erklärung der Begriffe

Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz

Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung

Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

EEG-Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Gemäß § 60 Abs. 1 EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung zu verlangen (EEG-Umlage). Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln und veröffentlichen bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr. Mit den Zahlungen der EEG-Umlage wird die Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der EEG-Umsetzung nach § 3 Abs. 3 und 4 der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) sowie § 6 der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) gedeckt.

KWKG-Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Gemäß der §§ 26a und 26b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die KWKG-Umlage für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 25. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Die Jahresabrechnungen der vorangegangenen Kalenderjahre werden bei der Ermittlung der KWKG-Umlage entsprechend berücksichtigt. Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt.

Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertra-

gungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen jährlich zum 25. Oktober die Prognose und die Berechnung der Umlage nach § 19 StromNEV auf die Letztverbräuche.

Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage)

Gemäß § 17f EnWG sind die deutschen Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Offshore-Netzumlage (bis einschl. 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) für das folgende Kalenderjahr transparent zu ermitteln und bis zum 15. Oktober des Kalenderjahres zu veröffentlichen. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.

Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten

Gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), berechnen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber jährlich die Abschaltbare Lasten-Umlage und veröffentlichen diese bis spätestens zum 25. Oktober. Für das Jahr 2016 wurde aufgrund des zum Zeitpunkt der Berechnung der Umlage nicht abgeschlossenen Novellierungsprozesses der AbLaV keine Umlage von den Letztverbrauchern erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben durch die AbLaV die Möglichkeit eine Ausschreibung durchzuführen an der Anbieter teilnehmen können, die zuverlässig ihre Verbrauchsleistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber um eine bestimmte Leistung reduzieren können. Die Kosten für die Bereitstellung und die Abschaltung der Last werden über die Abschaltbare Lasten-Umlage gedeckt.

Netzentgelte

Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie (Netznutzung) sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Entgelt für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).